



Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.
Stellungnahme
zu
den geplanten Leitlinien zur Umsetzung der Corporate Sustainabi-
lity Due Diligence Directive (CSDDD) - Aktivitätskette bei Finanzie-
rungsleasing

Brüssel, 23. Juli 2026

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Avenue des Arts 19 A-D
B-1000 Brussels

Telefon: +32 (0)2 203 92 90
bdl@leasingverband.de
www.leasingverband.de

EU Transparency Register 84917875724-73



Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) vertritt die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Gesellschaften realisieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährlich Investitionen in Ausrüstungsgüter wie Fahrzeuge, Maschinen, IT-Equipment, medizinische Geräte und andere Medizinprodukte sowie Ausstattungen im Bereich erneuerbarer Energien.

Wir begrüßen eine Klarstellung in den Leitlinien der Europäischen Kommission, dass bei Unternehmen, die Finanzdienstleistungen in Form von Leasing erbringen, die Tätigkeiten der Lieferanten der Leasing-Objekte (insbesondere Hersteller und Händler) nicht Teil der Aktivitätskette der Leasing-Gesellschaft als Finanzierer sind.

Eine solche Klarstellung ist erforderlich, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung des Finanzierungsleasing gegenüber anderen Finanzierungsformen, insbesondere der Kreditfinanzierung, zu vermeiden.

Die Beschaffung des Leasing-Objekts durch die Leasing-Gesellschaft erfolgt ausschließlich aufgrund des Nutzungsinteresses des Leasing-Nehmers. Dieser bestimmt das Wirtschaftsgut, wählt den Lieferanten (Hersteller oder Händler) aus und verhandelt die maßgeblichen Bedingungen des Kaufvertrags mit diesem. Soweit erforderlich, ist der Leasing-Nehmer zudem für die Konfiguration der Ausstattungsmerkmale verantwortlich. Die Leasing-Gesellschaft trifft demgegenüber keine Entscheidung über die Auswahl des Objekts oder des Lieferanten, sondern stellt lediglich die Finanzierung des vom Leasing-Nehmer ausgewählten Wirtschaftsguts sicher. Insbesondere ist sie nicht in die Vertragsverhandlungen zwischen Leasing-Nehmer und Lieferant eingebunden und hat hierauf keinen Einfluss. Die Leasing-Gesellschaft ist daher nicht in der Lage, die Anforderungen der CSDDD in Bezug auf den Lieferanten sowie das Leasing-Objekt und dessen Beschaffung im Vorfeld zu prüfen, oder vertragliche Maßnahmen zu deren Einhaltung sowie entsprechende Kontrollmöglichkeiten zu verankern.

Folgerichtig ist der Lieferant des Leasing-Objekts Teil der Aktivitätskette des Leasing-Nehmers und nicht derjenigen der Leasing-Gesellschaft. Der Leasing-Nehmer ist derjenige, der die Hersteller und Händler seiner Lieferkette kennt, deren Risiken beurteilen kann und diese bereits im Rahmen seiner eigenen Sorgfaltspflichten in die Risikobewertung einbezieht sowie - soweit erforderlich - entsprechend verpflichtet.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Definition der „Aktivitätskette“. Nach dieser Definition umfasst die Aktivitätskette die Tätigkeiten vorgelagerter Geschäftspartner, die „im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen“ stehen, einschließlich Beschaffung, Herstellung, Transport, Lagerung und Lieferung. Hersteller und Händler des Leasing-Objekts werden jedoch nicht „für“ die Leasing-Gesellschaft im Rahmen ihrer Finanzdienstleistung tätig, sondern liefern ausschließlich das vom Leasing-Nehmer selbst ausgewählte und beschaffte Leasing-Objekt. Der für die Definition erforderliche funktionale Bezug zur Tätigkeit der Leasing-Gesellschaft fehlt daher bereits auf Tatbestandsebene.

Sofern der Lieferant der Aktivitätskette der Leasing-Gesellschaft zugerechnet würde, könnte dies zudem zu einer systemwidrigen Verschiebung der Sorgfaltspflichten führen. Die Lea-



sing-Gesellschaft müsste in der Aktivitätskette zwischen dem Leasing-Nehmer und dem Lieferanten eingeordnet werden, weshalb der Leasing-Nehmer seine Pflichten nach der CSDDD gegenüber dem Lieferanten faktisch auf die Leasing-Gesellschaft abwälzen könnte, obwohl diese weder die Auswahl des Lieferanten beeinflusst noch die Vertragsbeziehung mit diesem gestaltet. Mangels Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten wären diese Pflichten für die Leasing-Gesellschaft nicht erfüllbar und ihre Auferlegung daher unzumutbar.

Eine zusätzliche Einbeziehung der Lieferanten in die Aktivitätskette der Leasing-Gesellschaft würde darüber hinaus zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Doppelung von Sorgfaltspflichten führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Schutz von Menschenrechten oder Umweltbelangen zu schaffen. Vielmehr würden identische Pflichten gegenüber denselben Lieferanten sowohl dem Leasing-Nehmer als auch der Leasing-Gesellschaft auferlegt, obwohl ausschließlich der Leasing-Nehmer über die erforderlichen Informationen und Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Lieferanten verfügt.

Für Leasing-Gesellschaften hätte dies erhebliche praktische Auswirkungen. Sie finanzieren regelmäßig Wirtschaftsgüter, die von tausenden unterschiedlichen Lieferanten aus den Lieferketten ihrer Kunden stammen. Sämtliche dieser Lieferanten in die eigene Risikobetrachtung einbeziehen zu müssen, würde zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand führen, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten verbessert würde.

Dass eine solche Ausweitung der Aktivitätskette nicht beabsichtigt sein kann, zeigt auch der Vergleich mit der Kreditfinanzierung. Kreditinstitute unterliegen hinsichtlich der Hersteller oder Händler der finanzierten Wirtschaftsgüter ebenfalls keinen entsprechenden Sorgfaltspflichten. Diese treffen vielmehr zutreffend denjenigen, der das Finanzierungsobjekt auswählt und die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten gestaltet. Da sowohl der Darlehensvertrag als auch der Leasing-Vertrag dieselbe wirtschaftliche Finanzierungsfunktion erfüllen, wäre eine unterschiedliche Behandlung nicht sachgerecht und würde Leasing-Gesellschaften ohne regulatorische Rechtfertigung einem erheblichen Wettbewerbsnachteil aussetzen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, in den Leitlinien ausdrücklich klarzustellen, **dass bei Finanzierungsleasing die Lieferanten des Leasing-Objekts (Hersteller und Händler) nicht Teil der Aktivitätskette der Leasing-Gesellschaft sind, sondern der Aktivitätskette des Leasing-Nehmers zuzuordnen sind.**
